

Die Zuständigkeitsordnung der Hansestadt Wipperfürth vom 07.11.2006, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 11.12.2012, wird wie folgt geändert:

1) § 3 Ziffer 1.2.3 erhält folgende Fassung:

1.2 Der (Haupt- und Finanz)Ausschuss entscheidet über

....

„1.2.3 die Vergabe städtischer Aufträge bei Beträgen über 75.000€, soweit nicht nach § 4 der Bürgermeister hierzu ermächtigt ist.“

2) § 4 Absatz 2 Ziffer 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(2) Im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel ist der Bürgermeister unbeschadet der ihm durch Gesetz und Ortsrecht übertragenen Aufgaben ermächtigt:

.....

„4. Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabeverordnung (VgV) oder Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zu einer Höhe von 75.000€ zu erteilen. In unbegrenzter Höhe, wenn es sich um eine vom Rat bzw. Fachausschuss beschlossene Maßnahme handelt und nach offenen Verfahren, öffentlicher Ausschreibung oder öffentlichen Teilnahmewettbewerb an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden soll. Soll die Vergabe nicht an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Der Bürgermeister informiert halbjährliche den Haupt- und Finanzausschuss über die Auftragsvergaben im Wert von über 75.000€. Der Bürgermeister legt je nach sachlicher Zuständigkeit dem Stadtentwicklungsausschuss bzw. dem Bauausschuss jeweils in der nächsten Sitzung eine Mitteilung über die Auftragsvergaben im Wert von 25.000 bis 75.000 € vor, aus der sich der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme ergeben.“

„5. entfällt“